

STATUTEN DER STIFTUNG FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER BERGREGIONEN

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Unter dem Namen

"Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen"

wurde im Sinn der Art. 80 ff ZGB eine Stiftung mit Sitz in Sitten gegründet.

ARTIKEL 2

Rechtliche Grundlage

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung von Art. V der Stiftungsurkunde vom 5. März 1999 festgelegt und haben zum Zweck, einerseits die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen und andererseits, entsprechend dem Willen der Gründungsmitglieder, sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Stiftung zu regeln.

ARTIKEL 3

Ziele

Die „Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen“ konkretisiert den politischen Willen, welcher in der am 26. Juni 1998 vom Grossen Rat des Kantons Wallis angenommenen Charta der nachhaltigen Entwicklung festgehalten ist und sorgt für die Umsetzung der in diesem Text formulierten Grundsätze.

In diesem Sinn verfolgt die Stiftung die folgenden Ziele:

1. Förderung, Unterstützung und Aufwertung der Projekte für eine nachhaltige Entwicklung der Bergregionen im Wallis, in der Schweiz und in der Welt, wobei insbesondere jene Projekte berücksichtigt werden, die zur Steigerung der Lebensqualität der Bergbewohner beitragen;
2. Beitrag zur Reflexion aller Akteure der nachhaltigen Entwicklung (aus den Kreisen des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur und der Politik) über die Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung in ihre Politik einzubeziehen;
3. Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen betreffend die nachhaltige Entwicklung;
4. Sicherstellen der Kontrolle über die Verwirklichung der von den betroffenen Akteuren in die Wege geleiteten Projekte für eine nachhaltige Entwicklung und Unterstützung der Verbreitung der Erfahrungen aus diesen Projekten;
5. Sicherstellung der wissenschaftlichen Beobachtung der nachhaltigen Entwicklung, namentlich dank einer möglichst engen Zusammenarbeit mit Fachinstanzen;
6. Sich bereithalten, als Bezugs-, Begegnungs-, Ausbildungs- und Forschungsstätte für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu dienen;
7. Förderung sämtlicher Aktivitäten in Richtung nachhaltige Entwicklung der Bergregionen.

KAPITEL II: ORGANISATION

ARTIKEL 4

Die "Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen" umfasst folgende Organe:

- a) den Stiftungsrat
- b) den Ausschuss
- c) das Kontrollorgan

ARTIKEL 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das höchste Organ der Stiftung. Er tritt zwei Mal jährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Diese wird vom Ausschuss mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen, mit Angabe der Traktandenliste. Ausserordentliche Sitzungen können auf Einberufung des Ausschusses oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder abgehalten werden.

ARTIKEL 6

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 9 bis 17 Mitgliedern, welche die Kreise der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Umwelt, der Kultur und der Politik vertreten und aus dem Wallis, der Schweiz sowie anderen Bergregionen der Welt stammen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis bezeichnet den Präsidenten und die Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag dieses Rates.

Die Munizipalgemeinde Sitten wird durch ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten.

Andere Gruppierungen, welche dauerhaft an den Tätigkeiten der Stiftung mitwirken, können im Stiftungsrat vertreten sein.

ARTIKEL 7

Ernennung

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt; die Wiederwahl ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden möglich.

Die gewöhnliche Amtsperiode beginnt im Mai, der auf die Wahlen der kantonalen Behörden folgt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

ARTIKEL 8

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheide mit einfacher Mehrheit der Stimmenden durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der Versammlung verlange eine geheime Abstimmung.

Der Präsident stimmt ab. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

ARTIKEL 9

Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat

- a) wählt den Ausschuss, bestehend aus seinem Präsidenten, zwei seiner Mitglieder, seinem Rechnungsführer und dem Sekretär;
- b) ernennt ein Kontrollorgan;
- c) definiert die Kriterien, die Bedingungen und die Modalitäten zur Finanzierung der Projekte und der Aktivitäten, welche von der Stiftung finanziell unterstützt werden;
- d) beschliesst das Jahresprogramm;
- e) genehmigt das Budget und die Rechnung;
- f) entscheidet über die Vorschläge des Ausschusses oder seiner Mitglieder;
- g) nimmt Stellung zu Statutenänderungen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 84 ff ZGB und von Art. 15 der vorliegenden Statuten.

ARTIKEL 10

Ausschuss

Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Dauer von vier Jahren ernannt und kann wiedergewählt werden. Der Staat Wallis und die Munizipalgemeinde Sitten sind durch mindestens je ein Mitglied im Ausschuss vertreten.

Der Ausschuss kann einen Teil seiner Befugnisse an seine Mitglieder delegieren.

Der Präsident legt dem Stiftungsrat regelmässig Rechenschaft ab.

ARTIKEL 11

Befugnisse

Der Ausschuss tritt auf Einberufung des Präsidenten zusammen.

Er setzt die Zielsetzungen der Stiftung in die Praxis um, kümmert sich um die administrative und finanzielle Leitung und erstellt die jährlichen Rechenschaftsberichte.

ARTIKEL 12

Sekretär und Rechnungsführer

Die Aufgaben des Sekretärs und des Rechnungsführers werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

ARTIKEL 13

Vertretung

Die Stiftung wird rechtsgültig verpflichtet durch die doppelte Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitglieds des Ausschusses und derjenigen des Sekretärs oder des Rechnungsführers.

ARTIKEL 14

Kontrollorgan

Das Finanzinspektorat des Kantons Wallis wird als Kontrollorgan der Rechnungsführung der Stiftung bezeichnet.

Das Kontrollorgan legt seinen Bericht an der Sitzung des Stiftungsrates vor, die der Rechnungsführung gewidmet ist.

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen.

KAPITEL III FINANZEN

ARTIKEL 15

Finanzquellen

- a) Subventionen der öffentlichen Hand;
- b) Ertrag aus ihren Aktivitäten;
- c) Erträge aus ihrem Vermögen;
- d) Spenden;
- e) Beiträge und Sponsoring von interessierten Organisationen.

KAPITEL IV: STATUTENÄNDERUNGEN

ARTIKEL 16

Die Statuten der Stiftung können durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Eine solche Änderung muss von der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates angenommen werden und ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

KAPITEL V: AUFLÖSUNG

ARTIKEL 17

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben sobald ihr Zweck nicht mehr realisierbar oder unerreichbar geworden ist (Art. 88 ZGB). Mit Zweidrittelmehrheit kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Falls die Stiftung aufgehoben wird, so muss sie in erster Linie ihre laufenden Verpflichtungen begleichen. Ihr Vermögen wird einer Organisation vermacht, die ein ähnliches Ziel verfolgt wie die aufgehobene Stiftung.

Diese Statuten wurden am 5. März 1999 angenommen und am 7. Juni 1999 sowie am 19. Januar 2001 vom Stiftungsrat abgeändert.